

Informationsblatt zur Anmeldung der Eheschließung mit Auslandsbeteiligung

NORWEGEN – Stand Juli 2019

Diese Auskunft ist ohne Gewähr und gilt nur für Verlobte, die noch nicht verheiratet waren. Verbindliche Auskünfte (z.B. bei Vorehen, Besonderheiten) können nur individuell erfolgen. Hierzu vereinbaren Sie bitte einen Termin für ein Beratungsgespräch mit unserem Heiratsbüro. Bitte beachten Sie, dass wir im Rahmen unserer Zuständigkeiten verbindliche Auskünfte nur für Verlobte mit Wohnsitz in Würzburg erteilen können.

Erforderliche Unterlagen:

1. Vorlage des **gültigen Reisepasses oder Personalausweises**.
Wenn Sie bei der Anmeldung der Heirat nicht persönlich dabei sein können, bitte eine Kopie der wichtigsten Seiten des Ausweisdokuments (entweder durch das Standesamt in Norwegen oder durch das Bürgerbüro Stadt Würzburg (Rathaus) beglaubigt, beifügen.

2. Aktuelle **erweiterte Meldebescheinigung**.
Bei Wohnsitz in Würzburg bitte an der Infotheke im Bürgerbüro im Rathaus beschaffen, ansonsten vom Einwohnermeldeamt Ihres Hauptwohnsitzes in Deutschland.

*Bei Wohnsitz in Norwegen legen Sie bitte eine Wohnsitzbescheinigung (**Bostedsattest**) vor.*
Wenn ein gemeldeter Wohnsitz in Deutschland besteht, ist die norwegische Wohnsitzbescheinigung entbehrlich.

3. Aktuelle, möglichst, **Internationale Geburtsurkunde (Födselsattest)** vom Geburtsort in Norwegen (**nicht älter als 6 Monate**)

sofern Sie in Deutschland geboren wurden, benötigen Sie anstelle der norwegischen Geburtsurkunde einen aktuellen, beglaubigten Ausdruck vom Geburtenregister mit Hinweisen, den Sie bitte beim Standesamt Ihres deutschen Geburtsortes beantragen

4. **Ehefähigkeitszeugnis (gültig 6 Monate ab dem Ausstellungstag)** ausgestellt, sofern Sie in Norwegen Ihren Wohnsitz haben, vom zuständigen Notarius Publicus in Norwegen.
Sollten Sie derzeit, keinen Wohnsitz in Norwegen haben, ausgestellt vom Amt für Kinder-, Jugend- und Familienangelegenheiten.
Aufgrund Empfehlung der deutschen Botschaft in Oslo wird gebeten, **das Ehefähigkeitszeugnis mit einer Apostille** (=Überbeglaubigungsstempel) des zuständigen Fylkesmann versehen zu lassen

Besonderheiten:

- Die norwegischen Urkunden inkl. Ehefähigkeitszeugnis (siehe Nr. 4) sind hier sechs Monate, ab Ausstellungstag verwendbar! Das Ehefähigkeitszeugnis muss zwingend Angaben zu beiden Verlobten enthalten!
- **Informationen zum Erfordernis einer Übersetzung von ausländischen Personenstandsunterlagen zur Verwendung im Standesamt finden Sie auf einem gesonderten Merkblatt!**